

Entgeltordnung für die Mitbenutzung für die Sportstätten der Stadt Bad Salzungen

Der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen hat in der Sitzung am 06.06.2023 folgende Entgeltordnung für die Mitbenutzung für die Sportstätten der Stadt Bad Salzungen beschlossen.

§ 1 Höhe der Nutzungsentgelte

(1) Die Stadt Bad Salzungen erhebt für die Nutzung der Sportanlagen ein Entgelt nach dieser Ordnung. Besteht eine gesetzliche Pflicht, die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu erheben, wird diese im Mitbenutzungsvertrag ausgewiesen und ebenfalls in Rechnung gestellt. Das Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen erfolgt ausschließlich zur anteiligen Betriebskostendeckung und nach Maßgaben des Sportförderungsgesetzes. Die ausschließlich für den Sport genutzten Flächen werden nach Sportförderungsgesetz den berechtigten Nutzern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die berechtigten Nutzer sind die im Amtsregister Bad Salzungen eingetragenen ortsansässigen und im Landessportbund Thüringens organisierten Sportvereine (Spielgemeinschaften in denen Vereine der Stadt Bad Salzungen tätig sind, werden den ortsansässigen Vereinen gleichgestellt). Andere Sportvereine zahlen bei Nutzung der städtischen Sportanlagen eine Nutzungsgebühr in Höhe von 100 € pro Platz und Trainingseinheit (2 Stunden pro Trainingseinheit).

Wird die Sportstätte durch Sportvereine nicht sportlich genutzt, werden die Betriebskosten dieses Raumes prozentual auf den Verein umgelegt (Betriebskostenbeteiligung). Vereine, die kommunale Räumlichkeiten an Dritte untervermieten dürfen und die Betriebskosten nicht vollständig selbst tragen, müssen 10 % mehr Eigenanteil für diesen Raum bei den Betriebskosten übernehmen.

(2) Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadtverwaltung die Nutzung von Sportanlagen mittels privatrechtlichen Vertrag vereinbart hat. Mehrere gemeinsame Nutzer sind Gesamtschuldner.

(3) Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Vertrages. Die Fälligkeit des Entgeltes ist im Vertrag festgelegt.

(4) Bei Nutzung der Küche in der „Werner-Seelenbinder-Halle“ wird der Strom per separate Zählung ermittelt und umgelegt.

(5) Für andere gemeinnützige Vereine (z.B. Jugendvereine, Träger der Jugendhilfe, Chöre, Karnevalsvereine, Kulturvereine u.ä.), die ihren Sitz in Bad Salzungen haben, wird bei einer sportlichen Nutzung bzw. der Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zweck ihrer Vereinstätigkeit entspricht, eine Hallennutzungspauschale von 50 € pro Tag fällig. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltungen nicht kommerzieller Art sind und keine Einnahmen erzielt werden.

Bei Nutzung der Küche in der „Werner-Seelenbinder-Halle“ wird der Strom per separater Zählung ermittelt und umgelegt. Weiterhin wird eine Küchennutzungspauschale von 50,- € pro Nutzungstag fällig.

(6) Bei der kommerziellen Nutzung der „Werner-Seelenbinder-Halle“ durch städtische

Vereine werden die Betriebskosten (Strom, Wasser, Fernwärme) per separater Zählung ermittelt und in Rechnung gestellt. Ebenfalls werden die Kosten der genutzten Verbrauchsmittel (Toilettenpapier, Seifenspender u.ä.) umgelegt. Es wird eine Hallennutzungspauschale fällig. Diese beträgt 100 € pro Nutzungstag. Bei Nutzung der Küche in der „Werner-Seelenbinder-Halle“ wird der Strom per separater Zählung ermittelt und umgelegt. Weiterhin wird eine Küchennutzungspauschale von 100,- € pro Nutzungstag fällig.

- (7) Bei einer sportlichen Nutzung der Sportfläche in der „Werner-Seelenbinder-Halle“ durch ortsfremde gemeinnützigen Vereine werden die Betriebskosten (Strom, Wasser, Fernwärme) per separater Zählung ermittelt und in Rechnung gestellt. Ebenfalls werden die Kosten der genutzten Verbrauchsmittel (Toilettenpapier, Seifenspender u.ä.) umgelegt. Weiterhin wird eine Hallennutzungspauschale fällig. Diese beträgt 50 € pro Stunde bzw. 250 € pro Tag. Bei Nutzung der Küche in der „Werner-Seelenbinder Halle“ wird der Strom per separater Zählung ermittelt und umgelegt. Weiterhin wird eine Küchennutzungspauschale von 50 € pro Nutzungstag fällig. Stellt die Stadtverwaltung Personal (Hallenwarte, Bauhof) zur Durchführung, Absicherung oder zu Vor- und Nachbereitungsaufgaben zur Verfügung, wird der Einsatz dieses Personals mit 50 % des aktuell gültigen Stundensatz dem Nutzer in Rechnung gestellt. Der aktuelle Stundensatz ist in der Stadtverwaltung bei dem Leiter des Bauhofes zu erfragen.
- (8) Bei einer anderweitig nichtsportlichen Nutzung bzw. Nutzung der Halle kommerzieller Art werden die Betriebskosten (Strom, Wasser, Fernwärme) per separater Zählung ermittelt und in Rechnung gestellt. Ebenfalls werden die Kosten der genutzten Verbrauchsmittel (Toilettenpapier, Seifenspender u.ä.) umgelegt. Weiterhin wird eine Hallennutzungspauschale fällig. Diese beträgt 500 € pro Tag. Bei Nutzung der Küche in der „Werner-Seelenbinder- Halle“ wird der Strom per separater Zählung ermittelt und umgelegt. Weiterhin wird eine Küchennutzungspauschale von 100 € pro Nutzungstag fällig. Stellt die Stadtverwaltung Personal (Hallenwarte, Bauhof) zur Durchführung, Absicherung oder zu Vor- und Nachbereitungsaufgaben zur Verfügung, wird der Einsatz dieses Personals mit dem aktuell gültigen Stundensatz dem Nutzer in Rechnung gestellt. Der aktuelle Stundensatz ist in der Stadtverwaltung bei dem Leiter des Bauhofes zu erfragen.
- (9) Für die Nutzung der Anlagen durch die Schulen werden die Betriebskosten anteilig an den Schulträger umgelegt. Näheres hierzu ist vertraglich geregelt.

§ 2 Befreiungen von der Zahlung der Nutzungsentgelte

- (1) Für Veranstaltungen der Stadtverwaltung Bad Salzungen, des Stadtrates und dessen Ausschüsse und der Freiwilligen Feuerwehren von Bad Salzungen und deren Ortsteilen werden keine Entgelte erhoben.
- (2) Für Mitgliederversammlungen von ortsansässigen Vereinen, die ihrem gemeinnützigen Zweck entsprechen und die laut Satzung des Vereines turnusmäßig durchgeführt werden müssen, wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmen kann der Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen Befreiung von der Entgeltzahlung erteilen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 07.06.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Entgeltordnungen außer Kraft:

Die Nutzungsordnung für die Sportstätten der Bad Salzunger Ortsteile vom 19.11.2003. Ebenso die die Änderung der Nutzungsordnung für das Sportlerheim mit Sportplatz in Langenfeld vom 25.09.2014, die Nutzungsordnung für das Sportler- und Bürgerhaus in Kaltenborn vom 25.09.2014, die Nutzungsordnung für das Sportlerheim mit Sportplatz und dem ehrenamtlichen Jugendclub in Kloster vom 25.09.2014, der Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Moorgrund und dem SV Gumpoldia Gumpelstadt e. V. vom 19.03.2003, der Nutzungsvertrag zwischen Gemeinde Moorgrund und dem SV Fortuna Möhra vom 09.05.2017, der Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Tiefenort und dem 1. FC Oberrohn e. V. vom 10.01.2014.

Bad Salzungen, den 12.06.2023

Stadt Bad Salzungen



Bohl
Bürgermeister



Dienstsiegel